

# PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom 21.Dezember 1976

Auszug an:

Nr.1817

N 3, Tiefenwinkel-Walenstadt-Flums: Schönstätter Marienschwestern, Quarten; Einsprache gegen das Ausführungsprojekt

Dr.R.Kaufmann, Rechtsanwalt, Marktgasse 14, 9000 St.Gallen, zuhanden der Einsprecherinnen (2)

Eidg. Amt für Strassen- und Flussbau, 3003 Bern

Zugestellt (der Post übergeben) am:

Tiefbau- und Strassenverwaltung (9) / Baudepartement

---

Das Baudepartement berichtet:

A. Gestützt auf Art.26 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8.März 1960 (SR 725.11; abgekürzt NSG) wurde das vom Regierungsrat am 23.März 1976 (Nr.365) genehmigte Ausführungsprojekt der Nationalstrasse N 3, Teilstrecke Tiefenwinkel-Walenstadt-Flums, Km 169.670-Km 182.962, in der Zeit vom 6.April bis 6.Mai 1976 in den Gemeinden Quarten und Walenstadt öffentlich aufgelegt.

B. Innerhalb der Auflagefrist, am 4.Mai 1976, erhoben Schwester Nikola Scherrer und Schwester Fridoline Schmuckli im Namen und im Auftrag der Schönstätter Marienschwestern gemäss Art.27 NSG Einsprache gegen das Ausführungsprojekt. Die Einsprecherinnen stellen mit Befriedigung fest, die Trasseführung sei durch die Untertunnelung der Ortschaft Quarten von Fratten bis Eigis gegenüber den ersten Planungen bedeutend verbessert worden. Sie befürchten aber grosse Lärmimmissionen auf den Neubau des Bildungs- und Erholungszentrums Neu-Schönstatt wegen der offenen Linienführung im Raum Eigis. Im neuen Erholungszentrum (230 Betten) würden das ganze Jahr kranke und erholungsbedürftige Menschen beherbergt. Diese Menschen hofften, in der gesunden Luft und der ruhigen Umgebung ob dem Walensee Genesung zu finden. Durch die offene Linienführung über dem Eigis erfahre das Zentrum eine vollständige Entwertung.

Die Einsprecherinnen stellen das Begehren, der Tunnel Quarten sei in westlicher Richtung ungefähr um 500 m zu verlängern.

C. Am 3.Juni 1976 führte die kantonale Tiefbau- und Strassenverwaltung mit den Vertretern der Schönstätter Marienschwestern, den

# PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr.1817 / 2

Schwestern Nikola Scherrer, Fridoline Schmuckli und Mariella Hobi sowie dem Ausschuss der Baukommission, bestehend aus Hubert Hämmerli, Markus Zumbach und Robert Suter, im Bildungs- und Erholungszentrum Quarten eine Verhandlung durch. Da die Verfasser des Strassenprojektes zu diesem Zeitpunkt über die zu erwartenden Lärmimmissionen keine verbindlichen Aussagen machen konnten, sah sich der Regierungsrat veranlasst, eine unabhängige Fachstelle zu beauftragen, in den kritischen Bereichen Berechnungen anzustellen und allfällige Schallschutzmassnahmen vorzuschlagen. Am 9.November 1976 (Nr.1609) genehmigte der Regierungsrat das Ergänzungsprojekt für Lärmschutzmassnahmen, das von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe (EMPA), Abteilung Akustik, ausgearbeitet wurde. Am 25.November 1976, anlässlich der zweiten Verhandlung im Bildungs- und Erholungszentrum Quarten, wurde dem Vertreter der Einsprecherinnen, Dr.R.Kaufmann, Rechtsanwalt, St.Gallen, der Untersuchungsbericht über die zu erwartenden Lärmimmissionen der N 3, Teilstrecke Tiefenwinkel-Walenstadt-Flums, vom 15.November 1976 (EMPA Nr.36'465) ausgehändigt und erläutert. An der Verhandlung vom 11.Dezember 1976 hielten die Einsprecherinnen an ihrem Begehren vom 4.Mai 1976 fest, obwohl der Untersuchungsbericht im Bereich Quarten für die Einhaltung der zumutbaren Grenzrichtwerte keine baulichen Massnahmen vorsieht.

Der Regierungsrat erwägt:

1. In der Frage, ob die Grenzrichtwerte der Eidgenössischen Expertenkommission für Lärmbekämpfung in der Schweiz vom Jahr 1963 oder die Ergebnisse der vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau (ASF) eingesetzten Expertenkommission vom Jahr 1974 Entscheidungsgrundlage bilden sollen, wird zugunsten der ASF-Kommission entschieden, weil diese auf neueren Erkenntnissen aufbauen konnte.
2. Wird auf die Schriftfolge Nr.15 "Lärmschutz an Nationalstrassen" der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, März 1974, S.6, abgestellt, so sind die Ueberlegungen, ob sich das Erholungsheim Neu-Schönstatt, Quarten, in einer Kurzzone oder einer gemischten

# PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr.1817 / 3

Wohnzone befindet, überflüssig, da die Studie nur noch zwischen nicht überbauten Gebieten, wo die wünschbaren Werte zur Anwendung kommen, und mehr oder weniger überbauten Gebieten, wo man sich mit den zumutbaren Werten begnügen muss, unterscheidet. Gemäss Seite 7 des Berichtes "Immissionsschutz an Nationalstrassen", Schlussbericht der vom Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau eingesetzten Expertenkommission, Bern, März 1974, sind für alle Wohngebiete die folgenden Lärmgrenzrichtwerte massgebend:

a) für die Mittelwerte  $L_{50}$ :

wünschbar 50 dB (A) tags, 40 dB (A) nachts;

zumutbar 60 dB (A) tags, 50 dB (A) nachts;

b) für die Spitzenwerte  $L_1$ :

wünschbar 60 dB (A) tags, 50 dB (A) nachts;

zumutbar 70 dB (A) tags, 60 dB (A) nachts.

Dabei bedeuten "tags" 06.00 bis 22.00 Uhr und "nachts" 22.00 bis 06.00 Uhr.

Der massgebende Verkehr für die theoretischen Berechnungen auf der Autobahn beträgt tags 2400 und nachts 360 Personenwageneinheiten je Stunde.

Beide Expertenkommissionen umschreiben in ihren Berichten den Lärmgrenzrichtwert wie folgt:

"Der Grenzrichtwert ist ein Schallpegel, dessen Ueberschreitung im Fall einer Beanstandung die Behörden verpflichtet, die Situation fachtechnisch und rechtlich zu überprüfen, um nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, wobei eine Annäherung an die Normrichtwerte (wünschbare Werte) anzustreben ist. Die Ueberschreitung des Grenzrichtwertes gilt demnach als Indiz für eine übermässige Lärmimmission."

Für bereits überbaute und baureife Gebiete haben die Grenzrichtwerte den Sinn, die Bewohner vor übermässigen Lärmimmissionen zu schützen. Die Grenzrichtwerte bilden die Grundlage für alle Arten von Sanierungsmassnahmen. Die Frage, welche Grenzrichtwerte eingehalten werden sollen, hat die ASF-Expertenkommission (Bericht 1. Teil, S.7) wie folgt beantwortet:

"Dort, wo im Bereich von Nationalstrassen künftige Bauten noch nicht präjudiziert sind, sind die wünschbaren Lärmgrenzrichtwerte anzuwen-

# PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr.1817 / 4

den. Wo hingegen künftige Bauten bereits präjudiziert sind, muss man sich mit den zumutbaren Lärmgrenzwerten begnügen."

Nach heute herrschender Auffassung muss man sich also in mehr oder weniger überbauten Gebieten mit den zumutbaren Werten begnügen. Diese Regeln sind für den Regierungsrat wegleitend.

Im Bereich Quarten, Gebiet Vorlauri und Erholungsheim Neu-Schönstatt, ist die Nationalstrasse N 3 in der Nähe des überbauten Wohn- und Erholungsgebietes geplant. Unter einer geplanten Nationalstrasse ist nach Definition des ASF-Berichtes eine zu planende, in Planung oder Projektierung stehende, im generellen Projekt genehmigte oder im Ausführungsprojekt festgelegte Nationalstrasse zu verstehen (1.Teil, S.5). Es sind daher im gesamten untersuchten Gebiet die zumutbaren Werte zu verwenden. Da die zumutbaren Werte ohne bauliche Massnahmen eingehalten werden können, muss der Regierungsrat das Begehren der Einsprecherinnen abweisen.

3. Mit Bestimmtheit muss darauf hingewiesen werden, dass die Linienführung der Nationalstrasse N 3 in der Nähe des Erholungsheimes voraussehbar war. Die verantwortlichen Architekten müssen sich entgegenhalten lassen, das Erholungsheim Neu-Schönstatt in vollem Bewusstsein der kommenden Autobahn geplant und die Nationalstrasse in der Gestaltung des Gebäudes zu wenig berücksichtigt zu haben. Selbst der von den Marienschwestern im Jahr 1972 beigezogene unabhängige Lärmexperte Bächli machte in der Besprechung vom 11.April 1972 den Vorschlag, mit dem Neubau zuzuwarten, bis die Linienführung der Nationalstrasse endgültig festgelegt sei. Anscheinend wurden diese Bedenken in den Wind geschlagen. Angesichts der Tatsache, dass die Bauherrschaft und vor allem ihre technischen Berater die Sorgfaltpflicht nicht genügend ernst genommen haben, ist der Regierungsrat nicht in der Lage, einer Projektänderung zum Vorteil der Einsprecherinnen zuzustimmen. Es entbehrte auch der Verhältnismässigkeit, zugunsten eines einzelnen Grundstückes zusätzliche Aufwendungen in der Grössenordnung von 14 Millionen Franken für die Verlängerung eines Tunnels oder von 8 Millionen Franken für die Erstellung einer Galerie hinzunehmen.

4. Gemäss Art.95 Abs.1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

# PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS ST.GALLEN

Nr.1817 / 5

vom 16.Mai 1965 (nGS 9, 141) hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Da die Einsprache abzuweisen ist, sind die Kosten den Einsprechern zu belasten. Gemäss Nr.20.13 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12.November 1974 (nGS 9, 765) beträgt die Gebühr für Rechtsmittelentscheide des Regierungsrates zwischen Fr.100.-- und Fr.1600.--. Angesichts der Tatsache, dass drei Verhandlungen durchgeführt werden mussten, ist eine Entscheidgebühr von Fr.400.-- angemessen. Diese haben die Einsprecher zu tragen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Die Einsprecherinnen haben eine Entschidgebühr von Fr.400.-- zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art.98 lit.g und Art.106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16.Dezember 1943 (SR 173.110) innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.